

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) im Studienjahr 2019/20

Aufgrund des § 71b Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird nach Anhörung des Senats verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2019/20 zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) zugelassen werden wollen.

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für StudienwerberInnen, die

1. zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) bereits einmal zugelassen waren und in dessen Rahmen die Studieneingangs- und Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen haben oder – sofern nach der für den/die jeweilige/n StudienwerberIn zuletzt maßgeblichen Version des Curriculums eine Studieneingangs- und Orientierungsphase nicht vorgesehen war – in dessen Rahmen Leistungsnachweise im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Punkten erworben haben;
2. im Rahmen des
 - a) Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien;
 - b) Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Graz;
 - c) Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck;
 - d) Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg; oder
 - e) Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wiendie Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den für sie jeweils gültigen Rechtsvorschriften erfolgreich abgeschlossen haben und daher nach den einschlägigen Vorschriften des Curriculums für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz ab der Zulassung zu diesem Diplomstudium gemäß § 66 Abs. 2 UG zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Studiums sowie zum Verfassen der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeit berechtigt sind; oder
3. zu einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) anstreben.

II. Festlegung von Zugangsbeschränkungen; Studienplätze

§ 3. Der Zugang zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) wird durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung beschränkt, wobei das Verfahren gemäß § 71b Abs. 4 UG im Sinne einer mehrstufigen Gestaltung mit Elementen eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung verbunden wird.

§ 4. Im Studienjahr 2019/20 stehen für StudienanfängerInnen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) mindestens 725 Studienplätze zur Verfügung.

§ 5. Den StudienwerberInnen im Zuge des Auswahlverfahrens erwachsende Kosten sind nicht erstattungsfähig.

III. Auswahlverfahren im Wintersemester 2019/20

1. Zahl der mindestens zur Verfügung stehenden Studienplätze

§ 6. Im Wintersemester 2019/20 stehen für StudienanfängerInnen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) mindestens 550 Studienplätze zur Verfügung.

2. Elektronische Registrierung

§ 7. (1) StudienwerberInnen, die am Auswahlverfahren für das Wintersemester 2019/20 teilnehmen wollen, haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels Web-Formulars für das Auswahlverfahren anzumelden (elektronische Registrierung).

(2) Der Anmeldezeitraum für das Wintersemester 2019/20 beginnt am 29. April 2019 um 14:00 Uhr und endet am 31. August 2019 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig. StudienwerberInnen, die im Rahmen des Multimedia-Diplomstudiums Rechtswissenschaften an einer der auf das Wintersemester 2019/20 vorbereitenden Präsenzphasen des 1. Studienabschnitts teilnehmen, kann jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auch während der jeweiligen Präsenzphase für das Auswahlverfahren anzumelden.

(3) Die Website, über welche die Registrierung erfolgt, wird bis spätestens Mitte April 2019 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundgemacht.

(4) Bei der Registrierung ist von den StudienwerberInnen neben allgemeinen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum, Heimatadresse und Zustelladresse) und Informationen zur Art der Vorbildung (einschließlich der Angabe von Monat und Jahr des Abschlusses der Vorbildung), zu einer allfälligen Erwerbstätigkeit sowie zur Bildungslaufbahn der Eltern, deren Beruf und deren Stellung im Beruf im Sinne des § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von ihnen regelmäßig abgerufen wird.

(5) Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbesondere Abs. 1 und 3) entsprechende oder nicht fristgerecht erfolgte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) StudienwerberInnen erhalten bis spätestens eine Woche nach Anmeldung per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse Informationen zum Status ihrer Registrierung.

§ 8. (1) Wenn die Anzahl der bis zum Ablauf des 31. August 2019 gültig registrierten StudienwerberInnen die Zahl der mindestens zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6) nicht übersteigt, wird das Auswahlverfahren nicht durchgeführt. Jede/r gültig registrierte StudienwerberIn erhält unter der Voraussetzung, dass er/sie auf Grundlage der erfolgten Registrierung im Wintersemester 2019/20 zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) zugelassen wird, einen Studienplatz.

(2) Darüber hinaus erhalten im Falle des Abs. 1 bis zum Erreichen der Zahl der mindestens zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6) auch StudienwerberInnen einen Studienplatz,

die an der Johannes Kepler Universität Linz oder an einer anderen Universität für ein Studium im entsprechenden Studienfeld gültig registriert sind und auf dieser Grundlage im Wintersemester 2019/20 zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) zugelassen werden (Nachregistrierung). StudienwerberInnen, die von der Möglichkeit der Nachregistrierung Gebrauch machen wollen, haben sich vor der Einbringung ihres Zulassungsantrags online mittels Web-Formulars für das Studium anzumelden und eine Bestätigung über ihre bereits vorhandene Registrierung für ein Studium im entsprechenden Studienfeld hochzuladen. Bei Überschreitung der in § 6 festgelegten Zahl an Studienplätzen entscheidet das zeitliche Zuvorkommen.

(3) Die StudienwerberInnen werden unverzüglich per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse über die Nichtdurchführung des Auswahlverfahrens informiert. Weiters ist dieser Umstand unter Hinweis auf die in Abs. 2 normierten Folgen und die Website, über welche die Nachregistrierung erfolgt, auch auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundzumachen.

(4) Abs. 2 Satz 1 gilt sinngemäß auch für jene StudienwerberInnen, die ihre Registrierung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 im Rahmen des Multimedia-Diplomstudiums Rechtswissenschaften während einer der auf das Wintersemester 2019/20 vorbereitenden Präsenzphasen des 1. Studienabschnitts vornehmen.

3. Online Self-Assessment („Fast Lane“)

§ 9. (1) StudienwerberInnen, die nach den vorstehenden Bestimmungen über eine gültige Registrierung verfügen, sind berechtigt, auch schon vor ihrer Zulassung zum Studium an einer Testung ihrer prinzipiellen Eignung für das rechtswissenschaftliche Studium im Rahmen eines auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Online Self-Assessments teilzunehmen.

(2) Die Möglichkeit zur Teilnahme am Online Self-Assessment beginnt am 29. April 2019 um 14:00 Uhr und endet am 31. August 2019 um 24:00 Uhr. Für StudienwerberInnen, die im Rahmen des Multimedia-Diplomstudiums Rechtswissenschaften an einer der auf das Wintersemester 2019/20 vorbereitenden Präsenzphasen des 1. Studienabschnitts teilnehmen, besteht diese Möglichkeit auch während der jeweiligen Präsenzphase einschließlich des darauf folgenden Wochenendes.

§ 10. Beim Online Self-Assessment werden anhand von Multiple Choice-Fragen intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten gemessen, die für ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaften von besonderer Bedeutung sind, wie logisches und analytisches Denken, der Umgang mit verschiedenartigen, komplexen Informationen sowie sprachliche Genauigkeit. Für die Bearbeitung der Fragen ist keinerlei spezifisches Vorwissen erforderlich. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Beurteilung von Fähigkeiten, die sich in langjährigen Lernprozessen entwickeln und nach Abschluss der Schulzeit als relativ stabil angesehen werden können. Darüber hinaus ist im Rahmen des Online Self-Assessments ein Motivationsschreiben zu verfassen, in dem die StudienwerberInnen Fragen zu den Beweggründen für die Entscheidung zugunsten des von ihnen gewählten Studiums, zur Selbsteinschätzung ihrer Eignung für das angestrebte Studium sowie zu ihren mittel- bis langfristigen beruflichen Zielen zu beantworten haben, und ein Leserbrief zu einem Zeitungsartikel mit juristischen Inhalten zu verfassen.

§ 11. Die erfolgreiche Teilnahme am Online Self-Assessment ist keine Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren einschließlich der Zulassung zum Studium, wird jedoch bei der Vergabe der Studienplätze nach Maßgabe des § 14 berücksichtigt.

4. Zulassung zum Studium

§ 12. (1) StudienwerberInnen, die am Auswahlverfahren für das Wintersemester 2019/20 teilnehmen wollen, haben innerhalb der für sie jeweils maßgeblichen Zulassungsfrist / Nachfrist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einzubringen.

(2) Unbeschadet der Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ist dem Antrag eines/r StudienwerberIn auf Zulassung zum Studium jedenfalls nur dann stattzugeben, wenn er/sie über eine gültige Registrierung verfügt.

5. Vergabe der Studienplätze

§ 13. (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Februar 2020.

(2) Die dafür erforderliche Auswahl erfolgt ausschließlich aus dem Kreis jener StudienwerberInnen, die auf Grundlage einer gültigen Registrierung für das Wintersemester 2019/20 rechtswirksam zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) zugelassen wurden und nach wie vor über eine rechtswirksame Zulassung verfügen.

§ 14. Von den StudienwerberInnen, die die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 erfüllen, erhalten zunächst unbeschadet der Zahl der mindestens zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6) jene einen Studienplatz, die

1. am Online Self-Assessment („Fast Lane“) erfolgreich teilgenommen haben; oder
2. die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Diplomstudiums Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) bis einschließlich 31. Jänner 2020 erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 15. (1) Übersteigt die Zahl der mindestens zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6) die Zahl der Studienplätze, die gemäß § 14 zu vergeben sind, wird die dem Differenzbetrag entsprechende Zahl an Studienplätzen zwischen jenen StudienwerberInnen verteilt, die die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2, aber keines der Kriterien des § 14 erfüllen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach dem relativen Erfolg dieser StudienwerberInnen bei der Bewältigung der Studieneingangs- und Orientierungsphase bis einschließlich 31. Jänner 2020, wobei bei der Erstellung der diesbezüglichen Rangliste zunächst auf die Zahl an ECTS-Punkten, die durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase insgesamt erworben wurde, abzustellen ist. Bei Punktegleichstand gibt die Zahl an ECTS-Punkten, die durch die erfolgreiche Absolvierung von Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben wurde, den Ausschlag. Ist auch diese Zahl identisch, entscheidet der gewichtete Notendurchschnitt.

§ 16. StudienwerberInnen, die gemäß § 14 oder § 15 einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens 21. Februar 2020 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse darüber verständigt. Ihre Zulassung zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) bleibt aufrecht.

§ 17. (1) StudienwerberInnen, die weder gemäß § 14 noch gemäß § 15 einen Studienplatz erhalten haben, werden ebenfalls bis spätestens 21. Februar 2020 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse darüber verständigt. Ihre Zulassung zum Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) erlischt mit Ende des Wintersemesters 2019/20, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende der Nachfrist des Sommersemesters 2020 nachweisen, dass sie bis einschließlich 29. Februar 2020 die Studieneingangs- und Orientierungsphase doch noch erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Kommt nachträglich hervor, dass StudienwerberInnen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der Rangliste (§ 15 Abs. 2) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen auf ihren Antrag hin neuerlich zum Studium zuzulassen.

IV. Auswahlverfahren im Sommersemester 2020

§ 18. (1) Für das Auswahlverfahren im Sommersemester 2020 gilt Abschnitt III. sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. sich die Zahl der mindestens zur Verfügung stehenden Studienplätze aus der Differenz zwischen der für das Studienjahr 2019/20 mindestens zur Verfügung stehenden Zahl an Studienplätzen (§ 4) und der Zahl der gemäß § 14 und § 15 im Wintersemester 2019/20 vergebenen Studienplätze ergibt, mindestens jedoch 150 zu betragen hat;
2. der Anmeldezeitraum für die elektronische Registrierung am 2. Dezember 2019 um 14:00 Uhr beginnt und am 24. April 2020 um 24:00 Uhr endet;
3. eine Registrierung in diesem Anmeldezeitraum nur dann zulässig ist und gültig zustande kommt, wenn noch keine gültige Anmeldung für das Auswahlverfahren im Wintersemester 2019/20 erfolgt ist;
4. eine gültige Registrierung für das Wintersemester 2019/20 ausreicht, wenn es auf deren Grundlage im Wintersemester 2019/20 noch zu keiner Zulassung zum Studium gekommen ist;
5. eine gesonderte Möglichkeit zur Teilnahme am Online Self-Assessment nicht besteht, Ergebnisse einer in den Zeiträumen gemäß § 9 Abs. 2 erfolgten Teilnahme jedoch bei der Vergabe der Studienplätze nach Maßgabe des § 14 berücksichtigt werden;
6. die Vergabe der Studienplätze im Juli 2020 erfolgt;
7. als Stichtag für den erfolgreichen Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 14 Z 2 sowie für den relativen Erfolg der StudienwerberInnen bei der Bewältigung der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 15 Abs. 2 der 3. Juli 2020 gilt;
8. die Verständigung der StudienwerberInnen über Erhalt oder Nicht-Erhalt eines Studienplatzes bis spätestens 7. August 2020 zu erfolgen hat; und
9. die Zulassung von StudienwerberInnen, die weder gemäß § 14 noch gemäß § 15 einen Studienplatz erhalten haben, mit Ende des Sommersemesters 2020 erlischt, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 nachweisen, dass sie bis einschließlich 30. September 2020 die Studieneingangs- und Orientierungsphase doch noch erfolgreich abgeschlossen haben.

V. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 19. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Auswahlverfahren beteiligen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20. Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (K 101) ist das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 21. Soweit in dieser Verordnung auf Verlautbarungen auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz verwiesen wird, sind die entsprechenden Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.jku.at/aufnahmeverfahren> zur Verfügung zu stellen.

§ 22. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Lukas